

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

71. Jahrgang

Nr. 30

Donnerstag, 26. Juli 2018

BEKANNTMACHUNG

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Übernahme von Bürgschaften durch die Stadt Solingen (Bürgschaftsentgeltordnung) vom 10.07.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 28.06.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Solingen darf gemäß § 87 Absatz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen Bürgschaften im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Entscheidung hierüber trifft der Rat.
- (2) Bürgschaften können zugunsten juristischer und natürlicher Personen gegenüber Banken, Sparkassen und Versicherungen zur Sicherung von Ansprüchen aus Darlehensverträgen und unter Beachtung des § 87 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen abgegeben werden.
- (3) Bürgschaften, bei deren Hergabe ein wirtschaftlicher Wettbewerbsvorteil entstehen könnte, unterliegen dem Europäischen Beihilferecht und werden nur im Ausnahmefall unter Beachtung des Rechts zu max. 80% übernommen. Alternativ kann die Stadt Solingen nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinde und Gemeindeverbände“ vom 16.12.2014 Kredite unter Berücksichtigung des Europäischen Beihilferechts an ihre Gesellschaften weitergeben.

§ 2

Entgeltpflichtige Leistungen und Höhe des Entgeltes

- (1) Für die Übernahme von Bürgschaften werden einmalige und laufende Entgelte nach den Absätzen 2 und 3 erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung einer Bürgschaft sind einmalig 0,5 v. H. der beantragten Bürgschaft, jedoch mindestens 250 Euro und höchstens 12.750 Euro zu entrichten. Das Mindestentgelt wird auch dann fällig, wenn der Antrag zurückgezogen oder abgelehnt wird. Der Oberbürgermeister kann das Entgelt um bis zu 50 v. H. im Einzelfall ermäßigen.
- (3) Während der Laufzeit der Bürgschaft sind für jedes Kalenderjahr 0,3 v. H. des Bürgschaftsbetrages bzw. des verbliebenen Bürgschaftsbetrages zu entrichten. Bemessungsgrundlage ist der Bürgschaftsbetrag bzw. der verbliebene Bürgschaftsbetrag zum 01.01. eines jeden Jahres. Angefangene Kalenderjahre werden mit 1/12 für jeden Monat berechnet.

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

§ 3

Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige sind diejenigen juristischen oder natürlichen Personen und gegebenenfalls ihre Rechtsnachfolger, welche die von der Stadt Solingen verbürgten Darlehen aufgenommen haben.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Das Entgelt für die Bearbeitung einer Bürgschaft nach § 2 Absatz 2 dieser Ordnung wird mit der Aushändigung der Bürgschaftserklärung oder bei Rücknahme oder Ablehnung einer beantragten Bürgschaftsübernahme fällig und ist spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu entrichten.
- (2) Das für die Laufzeit der Bürgschaft zu leistende Entgelt nach § 2 Absatz 3 dieser Ordnung wird erstmalig bei Aushändigung der Bürgschaftserklärung fällig und ist spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu entrichten. Für laufende Bürgschaften wird dieses Entgelt zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig und ist zu diesem Termin zu entrichten; letztmalig für das Kalenderjahr, in dem die Bürgschaftsurkunde als erledigt zurückgegeben wird.

§ 5

Zahlungsverzug

Gehen in Rechnung gestellte Bürgschaftsentgelte nicht oder nicht in voller Höhe unter Angabe des Kassenzeichens auf einem Konto der Stadtkasse Solingen ein, werden für die Zeit des Zahlungsverzuges ab Fälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe von 4 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

§ 6

Umfang der Entgeltspflicht/Ausnahmen

- (1) Entgelte für die Laufzeit der Bürgschaft nach § 2 Absatz 3 dieser Ordnung werden nach Maßgabe dieser Ordnung auch für alle von der Stadt Solingen bisher übernommenen Bürgschaften ab dem Kalenderjahr 2000 erhoben.
- (2) Keine Entgelte werden erhoben:
 - a) für die Übernahme von Bürgschaften für Darlehen, die natürliche Personen, die Mieter waren oder deren Vertrauenspersonen, zur Finanzierung ihres von der Stadt Solingen erworbenen bzw. noch zu erwerbenden Wohnungseigentums aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden und
 - b) für die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen, beispielsweise für Träger von Kindertagesstätten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Übernahme von Bürgschaften durch die Stadt Solingen (Bürgschaftsentgeltordnung) vom 05. Oktober 2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Übernahme von Bürgschaften durch die Stadt Solingen (Bürgschaftsentgeltordnung) vom 10.07.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 10.07.2018

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen vom 13. Juni 2018, betreffend das Umlegungsgebiet Wald VII, Ordnungsnummer 1, Stadt Solingen, über die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, ist gemäß § 71 (1) (BauGB) am 20. Juli 2018 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Schäfer
Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Dienstjubiläen

- **Frau Silvia Clemens**
Stadtdienst Einwohnerwesen
- **Malgorzata Krenz**
Stadtdienst Jugend
- **Frau Britta Lauterborn**
Kommunales Jobcenter

feiern am 01.08.2018 ihr 25jähriges Dienstjubiläum.

- **Frau Birgit Bahns**
Stadtbibliothek
- **Frau Bärbel Boes-Mäurer**
Kulturmanagement
- **Herr Andreas Brunner**
Technische Betriebe Solingen
- **Herr Guido Hennig**
Finanzmanagement

feiern am 01.08.2018 ihr 40jähriges Dienstjubiläum.

Für die Ausschreibung "**Gestellung von Reinigungskräften für die Unterhaltsreinigung**", Vergabenummer **V18/KCR/269** wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen

B) Art der Vergabe:
Offenes Verfahren (EU) [VgV]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote ausschließlich elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.
Die Abgabe der Angebotes ist lediglich elektronisch zugelassen.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Gestellung von Reinigungskräften für die Unterhaltsreinigung
Rahmenvereinbarung für die Gestellung von Reinigungskräften für die Unterhaltsreinigung in 3 Losen:
Los 1 – 4.000 Stunden
Los 2 – 4.000 Stunden
Los 3 – 3.000 Stunden
Die Lose werden in der Rangfolge der Angebote vergeben.
Der günstigste Bieter Los 1, der 2. Bieter Los 2 usw.
Pro Anbieter wird maximal ein Los nach Wahl des Auftraggebers vergeben.

Ort der Leistungserbringung:
42651 Solingen

E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:
keine Lose

F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht zugelassen

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Von: 01.10.2018 Bis: 30.09.2020
Verlängerungsoption 1 Jahr

H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote ausschließlich elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.
Die Abgabe der Angebotes ist lediglich elektronisch zugelassen.

I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 17.08.2018 10:00:00
Bindefrist: 16.10.2018

J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
gemäß VOL/B

L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:
Mindestens 3 vergleichbare Referenzen, nicht älter als 3 Jahre.
Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre.
Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter.
Eigenerklärung nach § 123 GWB.
Erklärung gemäß § 19 MiloG.
Eigenerklärung Insolvenz.
Nachweis über Haftpflichtversicherung mindestens 500.000 €, sowie Schlüsselversicherung mindestens 50.000 €
Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU verwiesen.
Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:
Die Unterlagen stehen ausschließlich auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de zur Verfügung. Bezug der Unterlagen sowie Angebotsbearbeitung und -abgabe auf dem Portal ist für Verfahren der Stadt Solingen kostenlos.

N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
Niedrigster Preis